

Vertiefung Zivilrecht - Sachenrecht

11. Unterrichtseinheit

A Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Abschluss: Gutgläubiger Mobiliarerwerb nach §§ 933, 934, 936 BGB; gesetzlicher Eigentumserwerb nach den §§ 946 ff. BGB

B Anschauungsfälle

Fall 01

Eigentümer E veräußert und liefert an K eine Fräsmaschine unter Eigentumsvorbehalt. Da K dringend Kredit benötigt, übereignet er die Maschine an den gutgläubigen Kreditgeber G als Sicherheit. Dennoch bezahlt K weiterhin seine Kaufpreisraten an E. G wiederum verfügt über sein Sicherungseigentum, indem er seinen Herausgabeanspruch gegen K an seinen Abkäufer D abtritt. In der Folge streiten E und D um das Eigentum an der Fräsmaschine. Wer gewinnt? – nach BGHZ 50, 45

Fall 02

Eigentümer E verkauft an K Zucker unter Eigentumsvorbehalt. Dieser wird einstweilen beim Lagerhalter L für E eingelagert. K gibt sich aber bereits als Eigentümer des Zuckers aus, noch bevor er die letzte Kaufpreisrate gezahlt hat, und veräußert den Zucker unter Abtretung seines (angeblichen) Herausgabeanspruchs gegen L an den gutgläubigen D. Daraufhin stellt L dem D einen Namenslagerschein aus, nachdem L und D einen zweiten Lagervertrag über den fraglichen Zucker geschlossen hatten. Zugleich bestätigt L dem E, den Zucker weiterhin für ihn zu verwahren. E und D beanspruchen das Eigentum am Zucker für sich. Wer wird obsiegen? – vgl. RGZ 135, 75; 138, 265

Fall 03

a) Unternehmer U verarbeitet Felle des Eigentümers E (Wert: 500,- €) zu einem Mantel (Wert: 700,- €). Wer wird Eigentümer?

- b) Wie ist die Rechtslage, wenn U zusätzlich für die Herstellung des Mantels Materialien des Zulieferers Z im Werte von 100,- € verarbeitet hat?
- c) Wie ist die Rechtslage im Ausgangsfall, wenn U außerdem 500,- € Einfuhrzoll für die Felle bezahlen musste? - vgl. BGHZ 56, 88

Fall 04

Dieb D entwendet dem Eigentümer E zwei Jungbullen von der Weide und veräußert sie an den insgesamt redlichen Fleischwarenproduzenten U. Dieser verwurstet die sympathischen Tiere und veräußert sie in Dosen als Schabefleisch, so dass E nichts anderes übrig bleibt, als von U Wertersatz zu fordern. Mit Recht? – BGHZ 55, 176 aus 1971, sog. Jungbullen-Doktrin

C Disposition der 11. Unterrichtseinheit

- I. Die sonstigen Tatbestände des gutgläubigen Mobiliarenerwerbs
 - 1. Erwerb nach § 933 BGB
 - 2. Erwerb nach § 934 BGB
 - a) Der Veräußerer ist mittelbarer Besitzer
 - b) Der Veräußerer ist nicht mittelbarer Besitzer
 - 3. Der gutgläubige lastenfreie Erwerb nach § 936 BGB
 - a) a) Grundlagen
 - b) b) Voraussetzungen
 - (1) Eigentumserwerb
 - (2) Redlichkeit des Erwerbers hinsichtlich der Lastenfreiheit
 - (3) Kein Abhandenkommen
 - c) Der Anwendungsbereich von § 936
- II. Gesetzlicher Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung, Vermengung und Verarbeitung
 - 1. Grundlagen
 - 2. Grundstücksverbindung (§ 946 BGB)
 - a) Bewegliche Sachen als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks
 - b) Bewegliche Sachen als unwesentliche Bestandteile
 - 3. Fahrnisverbindung (§ 947 BGB)

- a) Erwerb von Miteigentum (§ 947 I 2)
- b) Erwerb von Alleineigentum (§ 947 II)
- 4. Fahrnisvermischung und –vermengung (§ 948)

D Nachtrag: Fälle zu § 936 BGB

Fall 01

Uhrmachermeister U verpfändet seine Uhr an P zur Sicherung einer Forderung. P nimmt diese Uhr in Besitz. Wenig später bringt P die Uhr für eine Kurzreparatur an U zurück. In einem Hinderzimmer vom Atelier des U veräußert dieser die Uhr an den völlig ahnungslosen X, während P in einem anderen Zimmer des Ateliers auf die Rückgabe des Pfandes wartet.

Fall 2

Uhrmachermeister U bestellt N einen Nießbrauch an seinem Fahrrad. N verleiht das Fahrrad an L, dieser veräußert es an den insgesamt gutgläubigen K. Wie ist die Rechtslage?

Fall 3

Mieter M übereignet seiner Bank B zur Sicherheit für die Rückzahlung einer Darlehensschuld einen wertvollen Wandteppich, der sich in der gemieteten Wohnung befindet. Außerdem hat M erhebliche Mietrückstände gegenüber seinem Vermieter V. Welche Rechte bestehen an dem Teppich?

Fall 4

Diesmal verpfändet M für die fragliche Darlehensschuld der B-Bank seinen Wandteppich, der einstweilen im Büro des Filialleiters aufgehängt wird.

Fall 5

Eigentümer E bestellt seinem Nachbarn N einen Nießbrauch an seinem Fahrrad und übergibt es ihm (vgl. § 1032 Satz 1 BGB). Anschließend nimmt E das Fahrrad dem N weg und veräußert es an den insgesamt gutgläubigen K. Wie ist die Rechtslage